

## **Ausfertigung**

zur Änderung der Entschädigungsordnung der KZV Saarland

---

### **Reisekosten- und Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland**

- *neugefasst in der Sitzung der VV am 26. November 2025*
- *genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2025*

#### **Vorbemerkung:**

Diese Ordnung regelt die Zahlung von Reisekostenerstattung und Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit an die Mitglieder der KZVS. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS ist ehrenamtlich (§ 79 Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 40 SGB IV).

#### **A. Erstattung von Reisekosten**

##### **A.1 Allgemeines**

Reisekostenentschädigung wird nur für Reisen gezahlt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die KZVS stehen.

Die Erstattung von Reisekosten ist auf dem hierfür von der KZVS zur Verfügung gestellten Formular geltend zu machen. Dem Antrag sind Belege für die entstandenen Kosten und für den Anlass der Reise (Einladungsschreiben o.Ä.) beizufügen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben mit seiner Unterschrift zu versichern.

Verpflegungsmehraufwand, Tagegeld und Übernachtungskosten werden grundsätzlich nur für Reisen nach Zielorten außerhalb des Saarlandes gezahlt. In Ausnahmefällen können Übernachtungskosten auch bei Dienstreisen innerhalb des Saarlandes gezahlt werden. Dies gilt insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen die KZV Saarland Gastgeber ist. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **A.2 Verpflegungsmehraufwand und Tagegeld**

Für Verpflegungsmehraufwand werden abhängig von der Dauer der Reise gezahlt. Die Höhe richtet sich hierbei nach den jeweils geltenden nach Einkommenssteuerrecht höchstzulässigen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand. Diese betragen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ordnung:

Bei Abwesenheit vom Wohnort zwischen 8 und 24 Stunden	14,00 €
Für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen unabhängig von der Dauer der Abwesenheit	14.00 €
Bei ganztägiger Abwesenheit vom Wohnort	28,00 €

### **A.3 Übernachtungskosten**

Übernachtungskosten werden auf der Basis der nachgewiesenen Rechnungen erstattet. Bei der Buchung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab, um die jeweils geltende steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu reduzieren.

### **A.4 Fahrt-/Flugkosten für Hin- und Rückreise**

#### (1) öffentliche Verkehrsmittel

Es werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel auf der Basis eingereichter Belege erstattet. Bei Nutzung von Dauerkarten (z.B. Monatskarten, Jahrestickets etc.) kann eine Erstattung nicht erfolgen. Bei Bahnfahrten sind Kosten der 1. Klasse einschließlich der Benutzung des Schlafwagens zuzüglich der notwendigen Zuschläge erstattungsfähig.

### (2) Mietwagen

Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens erfolgt eine Kostenübernahme nach Vorlage der Rechnung der Mietwagenfirma zuzüglich der nachgewiesenen Kosten für die Betankung.

### (3) Flugzeug

Bei Inanspruchnahme eines Flugzeuges werden maximal die Kosten der Economy-Class erstattet, zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind preisgünstige Flugmöglichkeiten zu nutzen.

### (4) PKW

Für Fahrten mit dem PKW werden folgende Erstattungsbeträge gezahlt:

0,60 € je km

0,04 € je Mitfahrer und km

Für die Berechnung der Fahrtkosten mit einem PKW ist die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Praxissitz und Fahrtziel maßgebend. Wird die Fahrt von der Wohnung aus angetreten, so richtet sich die Höhe der Fahrtkostenerstattung grundsätzlich nach der kürzesten zumutbaren Entfernung zwischen Zielort und Praxis- oder Wohnsitz.

Ein Fahrtkostenersatz findet nur statt, wenn die Entfernung zwischen Ausgangsort (Praxis oder Wohnort) und Fahrtziel mehr als 2 km beträgt.

Die geltend gemachten Kilometer sind im Rahmen der Reisekostenabrechnung anzugeben.

## **A.5 Auslagen**

Neben den Fahrtkosten werden notwendige Auslagen (z.B. Parkgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi) gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Soweit keine Belege vorhanden sind, muss die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten begründet werden.

## **B. Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

Ehrenamtlich für die KZVS tätige Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsentschädigung nach den folgenden Regelungen.

## **B.1 Aufwandsentschädigungen**

### (1) Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält für den mit dem Amt verbundenen Grundaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1.320,00 EUR monatlich.

### (2) Sitzungsgeld

Aus Anlass von Sitzungen / Besprechungen wird jeweils für die Durchführung sowie für Vor- und Nachbereitung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt für

- Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS,
- Sitzungen / Besprechungen, zu denen der Vorstand oder der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung eingeladen hat.
- Sitzungen / Besprechungen anlässlich von Reisen

Die Aufwandsentschädigung wird je Kalendertag gezahlt und richtet sich nach dem Zeitaufwand:

- bis zu 4 Stunden 135,00 €
- über 4 Stunden 203,00 €
- zzgl. 135,00 € für Vor- und Nachbereitung der Sitzung

### (3) Ausnahmen

Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt an Zahnärzte, die zu Sitzungen in eigener Sache erscheinen. Kreisvorsitzende - oder bei Verhinderung deren Stellvertreter - nehmen an Sitzungen der Vertreterversammlung für die Kreisgruppe teil.

### (4) Besonderer Aufwand

Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstands oder der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung einen Vortrag bei Fortbildungsveranstaltungen oder Sitzungen halten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 €.

### (5) Nachweise

Die Zahlungen werden aufgrund von Anwesenheitslisten oder sonstiger geeigneter Nachweise geleistet.

## **B.2 Praxisausfallentschädigung**

### (1) Grundsatz

Zur Abgeltung von Verdienstausfällen wird eine Praxisausfallentschädigung für Abwesenheit von der Praxis aus Anlass von Reisen gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der Praxisausfallentschädigung ist, dass während der Sitzung oder Reise einschließlich der An- und Abreise ein Praxisausfall tatsächlich entsteht.

Es wird eine Praxisausfallentschädigung je vollen Tag der Abwesenheit von der Praxis gezahlt. Hierbei wird von folgenden Praxiszeiten ausgegangen:

Montag bis Freitag      8.00 bis 18.00 Uhr

### (2) Höhe

Die Höhe der Praxisausfallentschädigung orientiert sich an den ortsüblichen Kosten für einen Vertreter. Sie beträgt 405,00 €.

### (3) Mindestentschädigung

Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit wird je Tag gezahlt:

- eine Aufwandsentschädigung nach B.1 in Höhe von 135,00 € sowie
- 135,00 € für Vor- und Nachbereitung der Sitzung nach B.1.

### (4) Nachweise

Der Praxisausfall wird durch schriftliche Erklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular glaubhaft gemacht.

## **C. Schlussbestimmungen**

### (1) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen über die Entschädigungen und Reisekosten für die Mitglieder.

### (2) Ausschlussfrist

Ansprüche aus dieser Ordnung müssen binnen 6 Monaten nach Entstehen bei der KZVS geltend gemacht werden.

(3) Umsatzsteuer

Die Entschädigungen nach dieser Ordnung sind Bruttobeträge. Das Abführen von Steuern, die durch Erhalt von Zahlungen nach dieser Ordnung entstehen, obliegt den Empfängern selbst. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, ist der/die Empfänger verpflichtet, der KZVS die Beträge gem. § 14 Abs. 4 UStG in Rechnung zu stellen.

---

Die Entschädigungsordnung der KZV Saarland wurden mit der erforderlichen Mehrheit von der Vertreterversammlung der KZV Saarland am 26. November 2025 beschlossen.

Die Genehmigung der Entschädigungsordnung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfolgte am 11.12.2025. Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. November 2025 wird bestätigt. Die Änderungen werden hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 16.12.2025



Dr. Reinhard Haßdenteufel  
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVS

